

2022/VG/0089
Beschlussvorlage öffentlich

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Verbandsgemeinderat Langenlonsheim-Stromberg (beschließend)	21.09.2022	8

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO

Begründung:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 ist mit Wirkung vom 11.01.2008 folgender Abs. 3 in § 94 GemO in Kraft getreten: „(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach [§ 2 Abs. 1](#) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach [§ 2 Abs. 1](#) beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Hinweis: Gemäß 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), in Kraft seit 30.04.2010, kommt die vorg. Regelung erst zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung die Wertgrenze von **100,00 €** übersteigt. Spenden bis 100,00 € werden daher dem Rat nicht mehr zur Zustimmung der Annahme vorgelegt.

2022			
Lfd. Nr.*	Angebot von / vom	über €	Zweck
7	Franz Merl Stromberg	600,00 €	Stromberger Tisch
8	Franz Merl Stromberg	420,00 €	Flüchtlingshilfe
9	Kanaltechnik Egon Macht	100,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß

10	Rosenapotheke Bettina Vallerius e.K.	100,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
11	Friedhelm Brosius	200,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
12	Freddy Barth	300,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
13	Küche Kreativ	100,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
14	PSS Weinkellerei	100,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
15	Institut Baucontrol	150,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
16	Monika Doerhoefer	100,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
17	Alicja Galek-Lazar	300,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
18	Data2NET OHG	100,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
19	Troglauer GmbH	250,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
20	Löwen Play GmbH	1.000,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
21	PRINZ Energietechnik	400,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
22	Norbert Krause	100,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
23	Sparkasse Rhein-Nahe	500,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
24	Energiedienstleistungsgesellschaft	100,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
25	REWE Norma Zych	100,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß

26	L.T.G. Langenlonsheim	500,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
27	Autohaus Mecking	500,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
28	REWE Stromberg	100,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
29	Globus Gensingen	100,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
30	Elke und Volker Stern	400,00 €	Stromberger Tisch
31	Dr. Job von Nell	500,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
32	Arbeiterwohlfahrt	500,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
33	Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG	500,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
34	Barth Tiefbau	300,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
35	MC Donalds Michael Gollor (Sachspende)	204,59 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß
36	Grünwald Bäckerei (Sachspende)	223,00 €	3. Ferienfreizeit Waldspaß

*Die laufende Nummerierung ergibt sich aus den im Laufe des Jahres vorgelegten und angenommenen Spenden

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Annahme der Spende.

Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Kommunalaufsicht) erfolgt durch die VG.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung:

☐ siehe Folgeseite

Ausgearbeitet am:

durch: Dietrich, Daniel

Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig ☐	Mit Stimmen- mehrheit ☐	<u>Beschlussergebnis</u> Ja Nein Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag ☐	Abweichender Beschluss (Folgesseite) ☐

I II III IV V

Anlage: